



SATZUNG

des

Haus- und

Grundbesitzer-Vereins e. V.

Wiesbaden-Bierstadt

SATZUNG

des Haus- und Grundbesitzer-Vereins e. V.

Wiesbaden-Bierstadt

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Haus- und Grundbesitzer-Verein, eingetragener Verein zu Wiesbaden-Bierstadt und hat seinen Sitz in Wiesbaden-Bierstadt. Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein dient der Wahrung und Förderung der Interessen der Haus- und Grundbesitzer Wiesbadens und insbesondere der östlichen Stadtteile Wiesbadens und aller damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Bestrebungen.

§ 3

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Eigentümer, Verwalter oder Nutznießer eines in Wiesbaden insbesondere der östlichen Stadtteile gelegenen Hauses oder Grundbesitzes werden, welcher sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei der Geschäftsstelle. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitteilung einer etwaigen Ablehnung erfolgt ohne Angabe des Grundes. Die Aufnahme wird gültig durch Bezahlung des Jahresbeitrages für das laufende Vereinsjahr.

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein und dessen Bestrebungen erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 5

Austritt der Mitglieder

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres, also zum 31. Dezember erfolgen und muß vor Ablauf des Geschäftsjahres, 3 Monate vorher, schriftlich gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch den Ausschluß aus dem Verein. In jedem Falle ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 6

Ausschluß der Mitglieder

Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden:

- a) wer seine Beiträge trotz wiederholter Aufforderung und schriftlicher Mahnung nicht bezahlt,
- b) wer vertrauliche Mitteilungen der Geschäftsstelle mißbraucht, die Satzungen verletzt oder das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt.

Der Ausschluß geschieht durch Beschluß des Vorstandes. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, die Einrichtungen des Vereins oder die Rückerstattung eingezahlter Beträge.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und abzustimmen,
- b) alle im Interesse der Mitglieder geschaffenen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern, die Vorschriften der Satzungen innezuhalten und seinen Beitrag rechtzeitig zu zahlen. Die Mitglieder sind zur strengsten Geheimhaltung der ihnen seitens des Vereins zugegangenen vertraulichen Mitteilungen verpflichtet.

§ 9

Beiträge

Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt, welche mit einfacher Stimmenmehrheit hierüber beschließt.

Die Beiträge sind jährlich im Voraus bis 31.3. des lfd. Jahres zu entrichten.

§ 10

Einrichtung des Vereins

Der Verein unterhält eine ständige Geschäftsstelle, bei welcher ein Geschäftsführer oder in dessen Verhinderung ein Vorstandsmitglied tätig ist. Während der Geschäfts-

stunden haben die Mitglieder Zutritt zu dieser Geschäftsstelle.

Die Interessen der Mitglieder werden gefördert:

- a) durch vertrauliche Mitteilungen über die Verhältnisse der Wohnungssuchenden,
- b) durch den Rat und Auskunft über alle den Haus- und Grundbesitz betreffenden Angelegenheiten,

- c) durch gütliche Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter. Bei gerichtlichen Auseinandersetzungen kann das Mitglied durch einen Rechtsanwalt kostenpflichtig vertreten werden.
Evtl. Sonderleistungen (z.B. Vertretung bei Behörden) werden gesondert nach Aufwand berechnet.
- d) Ersatzansprüche an den Verein oder seinem Vorstand sind ausgeschlossen.

§ 11

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 12

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jeweils bis zum Ende des Monats Juni stattzufinden.

Als Tagesordnung haben hier zu gelten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes, Wahl der Rechnungsprüfer für das laufende Vereinsjahr.
- b) Wahl des Vereinsvorstandes (alle 2 Jahre),
- c) Behandlung der vorliegenden Anträge,
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden auf Antrag des Vorstandes,
- e) sonstige, den Haus- und Grundbesitzer-Verein berührende Angelegenheiten,
- f) Abänderungen der Satzungen,
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand zu jeder Zeit einberufen werden.

Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung hat mindestens 2 Wochen vorher durch Bekanntmachung in der hiesigen Presse oder durch Plakatanschlag zu erfolgen.

Zur Beschlußfähigkeit jeder Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 30 Mitgliedern erforderlich. Ist diese Zahl nicht erreicht, so beschließt eine zweite binnen 2 Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Bei Abstimmung gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Für Beschlüsse über Abänderung der Satzung ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung geeignete Anträge setzen zu lassen. Solche Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Im Falle einer Satzungsänderung ist eine Zeit von drei Wochen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung müssen außerdem von wenigstens 50 Mitgliedern unterzeichnet sein.

Der Vorstand ist berechtigt, selbst Anträge auf Satzungsänderung zu stellen.

§ 13

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung aus der Zahl der Vereinsmitglieder, welche Haus- oder Grundstückseigentümer sind, auf 2 Jahre gewählt werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Sollte die Zahl der Mitglieder unter 4 herabsinken, muß sie durch eine innerhalb von 14 Tagen einberufene Mitgliederversammlung auf den satzungsmäßigen Bestand von 5 ergänzt werden.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Dem Vorstand steht jedoch das Recht zu, 2 Vorstandsmitglieder für außerordentliche Dienste im Interesse des Vereins eine Aufwandsentschädigung zu zahlen.

Die Mitglieder wählen alle 2 Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung oder im Anschluß daran aus ihrer Mitte den Vorstand. Bei etwaigem vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes hat er für die Restzeit der Amtsperiode einen Nachfolger zu wählen.

Wahlvorgang:

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die Wahl mit Stimmzettel geschehen oder aber auch durch Handzeichen.

Der Vorstand hat über alle ihm von den Vorstandsmitgliedern vorgetragene Angelegenheiten zu beschließen. Desweiteren hat er über die Ausführung der in seinen Sitzungen und den Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse zu wachen. Ferner ist er auch für die Einrichtung von Fachausschüssen – zum Beispiel Wahlausschuß – verantwortlich.

In seinen Sitzungen ist der Vorstand beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters.

§ 14

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus 5 Personen, nämlich dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Jedes Mitglied des Vorstandes, der aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister besteht, ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

Der Vorstand hat die Interessen des Vereins in allen Angelegenheiten des Vereins zu wahren, verwaltet das Vereinsvermögen, genehmigt die erforderlichen Ausgaben, beraumt die Mitgliederversammlungen und die des Vorstandes an und setzt die Tagesordnung fest. Die in den Versammlungen gefaßten Beschlüsse hat er auszuführen und ist an die Weisung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlußfähigkeit erfordert die Anwesenheit von 4 Mitgliedern des Vorstandes.

Der Vorstand ist verpflichtet, von Zeit zu Zeit Einsicht in die Geschäftsführung zu nehmen und die Sitzungen des Vorstandes einzuberufen.

Die Einberufung hat mindestens 24 Stunden vorher zu geschehen.

Dem ersten Vorsitzenden obliegt die Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Hier wird er von dem zweiten Vorsitzenden unterstützt und im Verhinderungsfalle vertreten.

Bei Verhinderung des ersten und zweiten Vorsitzenden werden die Sitzungen von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet, das der Vorstand bestimmt.

Der Schriftführer veranlaßt die Sitzungsberichte über alle Versammlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Die Sitzungsberichte sind von ihm und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diese Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Beschlußfähigkeit dieser Versammlung ist an die Anwesenheit von mindestens 1/3 Mitgliedern gebunden. Der Auflösungsbeschluß kann nur mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt werden.

Bei Beschlußunfähigkeit der Versammlung entscheidet nach nochmaliger ordnungsmäßiger Einberufung die nächste Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Im Falle der Vereinsauflösung verfügt die auflösende Versammlung über das Vereinsvermögen.

Wiesbaden-Bierstadt, den 15. Dezember 1978

Der Vorstand